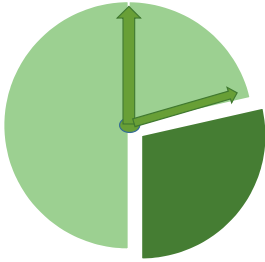


Novelle des Berufsbildungsgesetzes soll Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der beruflichen Bildung stärken

Seit dem 1. Januar 2020 gilt das neue Berufsbildungsgesetz. Was ist neu?

Stärkung der Teilzeitberufsausbildung



Die Berufsausbildung kann nun auch in Teilzeit durchgeführt werden, ein wichtiger Grund ist nicht mehr erforderlich. Die Verkürzung kann sich auf die tägliche oder die wöchentliche Ausbildungszeit beziehen und wird individuell zwischen den beiden Vertragspartnern vereinbart. Sie kann für die gesamte Ausbildung oder einen Ausbildungsabschnitt gelten. Die Kürzung der Ausbildungszeit darf 50 % nicht unterschreiten. Auch bei einer Kürzung der Ausbildungszeit muss der Auszubildende den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und der überbetrieblichen Ausbildung vollumfänglich freistellen.

Die Ausbildungsdauer verlängert sich entsprechend der vereinbarten Verkürzung, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer, also auf max. 4,5 Jahre.

Wenn zum Ende der Ausbildungszeit keine Abschlussprüfung stattfindet, kann der Auszubildende zusätzlich eine Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses bis zur nächsten Abschlussprüfung verlangen. Auszubildender und Auszubildender können aber auch gemeinsam eine Verkürzung der Ausbildungsdauer beantragen.

Die Ausbildungsvergütung verkürzt sich entsprechend der prozentualen Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit.

Wichtig: Der Berufsausbildungsvertrag muss den Umfang der Verkürzung enthalten. Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit sind anzugeben. Bei einem Wechsel von Vollzeit- in Teilzeitausbildung bzw. umgekehrt während der Ausbildungszeit muss der Berufsausbildungsvertrag angepasst werden. Eine Mitteilung an die Landwirtschaftskammer ist zwingend erforderlich.

Erweiterte Freistellungsregelungen für volljährige Auszubildende

Der Freistellungsanspruch von Auszubildenden wurde gestärkt. Die bisherigen Regelungen für jugendliche Auszubildenden gelten ab sofort auch für volljährige Auszubildende.

- Am ersten Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden in der Woche brauchen die Auszubildenden nach der Schule nicht mehr in den Betrieb zurückzukehren. Dieser Tag wird ihnen mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit angerechnet. Bei einem zweiten Berufsschultag innerhalb einer Woche wird die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen auf die Ausbildungszeit angerechnet.
- Bei Blockbeschulung mit Unterricht an fünf Tagen pro Woche mit insgesamt mindestens 25 Unterrichtsstunden wird die Unterrichtswoche mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit angerechnet. Es ist dabei allerdings möglich, den Auszubildenden wöchentlich zwei weitere Stunden im Betrieb auszubilden.
- Auszubildende haben einen Anspruch auf eine Freistellung an dem Arbeitstag, der einer schriftlichen Prüfung unmittelbar vorausgeht. Bei einer schriftlichen Prüfung an einem Montag wäre der vorausgehende Sonntag arbeitsfrei, falls sonntags gearbeitet wird.

Einführung einer Mindestausbildungsvergütung

Auszubildende haben gegenüber ihrem Ausbildungsbetrieb einen rechtlichen Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Die nachfolgenden Regelungen wirken sich auf **alle Ausbildungsverhältnisse mit Vertragsdatum ab 01.01.2020** aus.

Erstmals wurde eine gesetzliche Mindestausbildungsvergütung festgelegt, die nicht unterschritten werden darf. Sie gilt für die Branchen, in denen es bisher keine tariflichen Regelungen gibt. Ihre Höhe passt sich ab 2024 jährlich an die durchschnittliche Entwicklung aller Ausbildungsvergütungen an. Ihre Höhe hängt davon ab, in welchem Kalenderjahr die Berufsausbildung beginnt.



Kalenderjahr	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
2020	515,00 €	608,00 €	695,00 €
2021	550,00 €	649,00 €	743,00 €
2022	585,00 €	690,00 €	790,00 €
2023	620,00 €	731,00 €	837,00 €

Die Mindestausbildungsvergütung gilt nicht für tarifgebundene Betriebe, wenn der Tarifvertrag eine höhere Ausbildungsvergütung vorsieht. Tarifbindung besteht für Auszubildende, die Mitglied eines Arbeitgeberverbandes sind, der den entsprechenden Tarifvertrag geschlossen hat. Maßgeblich für die Ausbildungsvergütung ist die Branchenzugehörigkeit des Auszubildenden. Die Ausbildungsvergütung wird dann nicht auf Grundlage des Ausbildungsberufes gezahlt, sondern richtet sich allein nach der Branche, in der der Auszubildende eine Ausbildung absolviert. Daraus ergibt sich, dass Auszubildende in verschiedenen Ausbildungsberufen fortan einen Anspruch auf eine einheitliche Vergütung haben, wenn sie im selben Unternehmen ausgebildet werden.

Nicht tarifgebundene Ausbildungsbetriebe, die in den Geltungsbereich eines Tarifvertrags mit höherer Ausbildungsvergütung fallen, dürfen die tariflichen Sätze nicht um mehr als 20 Prozent unterschreiten. Dabei darf aber keinesfalls die Mindestausbildungsvergütung unterschritten werden.

Kostenlose Bereitstellung der Ausbildungsmittel

Auszubildende müssen kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung stellen, die zur Berufsausbildung im Betrieb und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind. Dazu zählen insbesondere Werkzeuge, Werkmittel und Fachliteratur sowie die schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweise. Schulbücher zählen nicht dazu.

Die Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer hat zum **01.01.2020** eine Gebührenerhöhung beschlossen. Die wichtigsten Sätze im Überblick:

Zwischenprüfung	126,00 €
Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung	126,00 €
Durchführung der Abschlussprüfung	126,00 €
Wiederholung nicht bestandener Abschlussprüfung	126,00 €
Überbetriebliche Ausbildung Mehrtägige Lehrgänge, je Tag	34,50 €
Eigenbeteiligung der Auszubildenden an der Verpflegung, je Tag	Entgelte nach Sachbezugsverordnung

Der Landwirtschaftsverlag GmbH Münster-Hiltrup hat eine Anhebung der Gebühren für die Berichtshefte **ab 01.05.2020** angekündigt:

Tierwirt –	von 24,95 auf 28,- €
Fischwirt –	von 29,95 auf 30,- €
Forstwirt –	von 29,95 auf 32,- €
Revierjäger –	von 29,95 auf 32,- €
Pferdewirt –	von 24,95 auf 28,- €
Hauswirtschaft –	von 24,95 auf 28,- €
Fachpraktiker Hauswirtschaft –	von 37,95 auf 38,- €

Bezugsquellen für die Berichtshefte im Gartenbau
www.landwirtschaftskammer.de/bildung/gaertner/formulare/nachweis/index.htm

Weitere Bestellmöglichkeit:
<https://www.rl-verlag.de/buchshop/>

Bestelladresse: www.buchweltshop.de/bucher/berichtshefte